



Verordnung der Gemeinde Villenbach über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung- HundeV)

Die Gemeinde Villenbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Villenbach. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.



- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

- 1. Blindenführhunde,
- 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
- 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- 6. Jagdhunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier eingesetzt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflcht nicht beachtet,
- 2. entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.



§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Haltung von Hunden in der Gemeinde Villenbach (Hundehaltungsverordnung) vom 26.03.2001 mit Änderung vom 01.04.2009 außer Kraft.

Villenbach, 25.04.2023

Dieter Meißle

Dieter Meißle
2. Bürgermeister



